

# Amtlicher Anzeiger

## Anlage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

2020

Schwerin, den 21. September

Nr. 40

### Landesbehörden

#### Planfeststellungsbeschluss gemäß § 43b EnWG zum Vorhaben Ersatzneubau und weiterer Betrieb der Ferngasleitung (FGL) 91 im Abschnitt Sponholz – Dersekow

Bekanntmachung des Bergamtes Stralsund

Vom 25. August 2020

Der energierechtliche Planfeststellungsbeschluss gemäß § 43b EnWG einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Plans für den Vorhabenträger

ONTRAS Gastransport GmbH  
Maximilianallee 4  
04129 Leipzig

zum Vorhaben Ersatzneubau und weiterer Betrieb der Ferngasleitung (FGL) 91 im Abschnitt Sponholz – Dersekow liegt jeweils in der Zeit

**vom 6. Oktober bis einschließlich 19. Oktober 2020**

während der Sprech-/Öffnungszeiten, sowie nach vorheriger Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten im/beim

Amt Stargarder Land, Bau- und Ordnungsamt der Stadt Burg Stargard (Zimmer 3.4), Mühlenstraße 30, 17094 Burg Stargard,

Amt Neverin, Fachbereich Bau und Ordnung, Dorfstraße 36, 17039 Neverin,

Amt Friedland, Stadtverwaltung Friedland, Amt für Bau und Ordnung (Zimmer 2.04), Riemannstraße 42, 17098 Friedland,

Amt Treptower Tollensewinkel, Bürgerbüro (Zimmer 8), Rathausstraße 1, 17087 Altentreptow,

Amt Anklam-Land, Außenstelle Ducherow, Amt für Gemeindeentwicklung und Liegenschaften (Zimmer 2), Amtsweg 1, 17398 Ducherow,

Amt Züssow, Bürgerbüro Gützkow (Rathaus), Bau- und Grundstücksmanagement, Pommersche Straße 27 in 17506 Gützkow,

Amt Peenetal/Loitz, Bauamt (Zimmer 14), Lange Straße 83, 17121 Loitz,

Amt Landhagen, Bauamt, Th.-Körner-Straße 36, 17498 Neuenkirchen sowie

Bergamt Stralsund (Raum A333), Frankendamm 17, 18439 Stralsund

zu jedermanns Einsichtnahme aus.

Der vorgenannte energierechtliche Planfeststellungsbeschluss, einschließlich der Rechtsbehelfsbelehrung, kann auch während der Auslegung auf der Internetseite des Bergamtes Stralsund ([www.bergamt-mv.de](http://www.bergamt-mv.de), Service, Genehmigungsverfahren) eingesehen werden.

Gemäß § 74 Absatz 4 Satz 3 VwVfG M-V gilt der Planfeststellungsbeschluss mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt.

AmtsBl. M-V/AAz. 2020 S. 389

#### Bekanntgabe nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg

Vom 31. August 2020

Die Apex Energy Teterow GmbH (nachfolgend Vorhabenträgerin) plant die Errichtung und den Betrieb einer Demonstrationsanlage (2 MW-Elektrolyseanlage) zur Herstellung, Speicherung und Vermarktung von Wasserstoff am Standort Laage, Gemarkung Weitendorf; Flur 2, Flurstück 20/5.

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg als Genehmigungsbehörde hat eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 1 i. V. m. Nummer 4.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, durchgeführt.

Es war zu prüfen, ob durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die durchgeführte Vorprüfung des Einzelfalls stellt eine überschlägige Prüfung mit begrenzter Prüfungstiefe dar, die auf die Einschätzung gerichtet war, ob nach Auffassung der zuständigen Behörde erheblich nachteilige Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens wurden anhand der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien beurteilt.

Insgesamt ist der Einwirkungsbereich der Anlage als lokal begrenzt anzusehen. Er betrifft lediglich das Anlagengelände selbst und die nähere Umgebung. Eine größere Bevölkerungsgruppe ist nicht betroffen. Die Art und die geringe räumliche Reichweite der Wirkungen des Vorhabens sind nicht geeignet, potenziell erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die zu berücksichtigenden Schutzgüter hervorzurufen.

Es sind keine Nutzungskriterien nach Anlage 3 Nummer 2.1 UVPG betroffen, die im Zusammenhang mit den Merkmalen und Wirkfaktoren des Vorhabens zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen können.

Eine Beeinträchtigung des Reichtums, der Qualität und der Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaftsbild gemäß Anlage 3 Nummer 2.2 UVPG kann durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

- Oberflächengewässer oder Grundwasser werden durch das Vorhaben nicht in Anspruch genommen. Nachhaltige Veränderungen der Hydrologie, Wasserbeschaffenheit und Gewässerökologie, sowie die Beeinträchtigung schutzrelevanter Gebiete können ausgeschlossen werden.
- Die Vorhabenfläche befindet sich innerhalb des geltenden B-Plan Nr. 2 Gewerbe- und Industriegebiet „Airpark Rostock-Laage“ (Stand 06/2004) des Planungsverbandes Laage sowie auf dem bestehenden Betriebsgelände der Vorhabenträgerin. Insgesamt werden 1.600 m<sup>2</sup> Fläche in Anspruch genommen, davon werden 17 m<sup>2</sup> neu versiegelt. Im Bereich der neuversiegelten Fläche kommt es zu einem Verlust der Bodenfunktionen, der über die im B-Plan getroffenen Regelungen zur Kompensation von Eingriffen abgedeckt wird.
- Im unmittelbaren Bereich der geplanten Anlage befinden sich keine nationalen und internationalen Schutzgebiete. Eine erhebliche Beeinträchtigung von Schutzgebieten ist auf Grund der Entfernung zwischen dem Vorhabengebiet und den Schutzgebieten auszuschließen. Außerhalb des Betriebsstandortes befinden sich im Umfeld des Vorhabens gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 20 NatSchG M-V. Die Art und die geringe räumliche Reichweite der Wirkungen des Vorhabens sind nicht geeignet, potenziell erhebliche nachteilige Auswirkungen hervorzurufen. Ein Verlust, eine Zerschneidung oder Entwertung wertvoller Lebensräume sowie die Beeinträchtigung schutzrelevanter Tier- und Pflanzenbestände durch das Vorhaben werden ausgeschlossen.

- Die Errichtung und der Betrieb des Vorhabens werden innerhalb einer Gewerbefläche erfolgen. Daher wird nicht von einer unzulässigen Veränderung des Landschaftsbildes oder dem Verlust von Freiflächen ausgegangen. Eine zusätzliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird ausgeschlossen.

Der Betrieb der Anlage verursacht Schall-, Geruchs- und Staubemissionen, die jedoch im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und technischen Richtlinien liegen und damit nicht geeignet sind, erhebliche Beeinträchtigungen hervorzurufen. Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die menschliche Gesundheit werden somit ausgeschlossen. Ein Unfallrisiko und damit eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit wird bei bestimmungsgemäßem Betrieb der Anlage ausgeschlossen. Widersprüche zu den bauplanungsrechtlichen Zielen lassen sich nicht erkennen.

Relevante Auswirkungen auf Luft und Klima oder Sach- und Kulturgüter werden ausgeschlossen.

Durch das Vorhaben sind keine Gebiete betroffen, in denen national oder EU-weit festgelegte Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind.

Die von dem Vorhaben ausgehenden Wirkungen haben keinen grenzüberschreitenden Charakter.

Ein Zusammenwirken der Auswirkungen des Vorhabens mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben ist auszuschließen.

Aus der Betrachtung der Merkmale und des Standortes der Vorhaben sowie den Merkmalen der möglichen Auswirkungen ergibt sich, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in Anlage 2 Nummer 2.3 genannten Schutzgüter des UVPG hervorgerufen werden.

Die Entscheidung wird ab dem 21. September 2020 im zentralen Internetportal des Landes Mecklenburg-Vorpommern (UVP-Portal) unter <https://www.uvp-verbund.de/mv> veröffentlicht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG und gemäß § 3 Absatz 2 Satz 3 LUVPG M-V nicht selbstständig anfechtbar.

Die zuständige Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) entscheiden.

## Bekanntgabe gemäß § 19 Absatz 2 BBergG

Bekanntmachung des Bergamtes Stralsund

Vom 2. September 2020

Die Firma BVP Boden Vertrieb Perdöhl GmbH  
Häuslerreihe 18  
19243 Perdöhl

hat beim Bergamt Stralsund auf der Grundlage des § 19 Absatz 1 des Bundesberggesetzes (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 237 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), mit Schreiben vom 19. März 2020 den Antrag auf teilweise Aufhebung der Bewilligung zur Gewinnung für die bergfreien Bodenschätze Kiese und Kiessande zur Herstellung von Betonzuschlagsstoffen sowie Quarz- und Spezialsande zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gasbeton und Silika-Mörtel im Bewilligungsfeld „Perdöhl 2“ (Berechtsamsnummer II-B-f-034/95-2532) gestellt.

Die Teilfläche des Bewilligungsfeldes, für die die Bewilligung aufgehoben wird, ist durch folgende Koordinaten der Feldeseckpunkte gekennzeichnet:

*Perdöhl 2*

Eckpunkte	Koordinaten der Feldeseckpunkte	
	R	H
1	44 38 984,1	59 26 418,3
2	44 39 100,0	59 26 375,0
3	44 39 002,8	59 26 222,2
4	44 38 923,3	59 26 256,7

Flächeninhalt des Feldes: 18.400 m<sup>2</sup>  
Koordinatensystem: Gauß-Krüger-Abbildung  
Bezugsfläche: Bessel-Ellipsoid (RD/83)  
Landkreis: Ludwigslust-Parchim  
Gemeinde: Wittenburg

Die Fläche, für die die Bewilligung aufrechterhalten wird, ist durch folgende Koordinaten der Feldeseckpunkte gekennzeichnet:

*Perdöhl 2*

Eckpunkte	Koordinaten der Feldeseckpunkte	
	R	H
1	44 38 476,0	59 26 451,0
2	44 38 330,0	59 26 510,0
3	44 38 379,0	59 26 643,0
4	44 38 525,0	59 26 590,0
5	44 38 841,5	59 26 471,7
6	44 38 782,8	59 26 314,9
7	44 38 923,3	59 26 256,7
8	44 39 002,8	59 26 222,2
9	44 38 782,0	59 25 875,0
10	44 38 095,0	59 26 280,0
11	44 38 135,0	59 26 400,0
12	44 38 230,0	59 26 395,0

13	44 38 355,0	59 26 435,0
14	44 38 450,0	59 26 400,0

Flächeninhalt des Feldes: 342.100 m<sup>2</sup>  
Koordinatensystem: Gauß-Krüger-Abbildung  
Bezugsfläche: Bessel-Ellipsoid (RD/83)  
Landkreis: Ludwigslust-Parchim  
Gemeinde: Wittenburg

Mit der Bekanntgabe der Teilaufhebung der Bewilligung im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern erlischt die Bewilligung in dem Umfang, in dem sie aufgehoben wird.

Die Bekanntgabe im Amtsblatt erfolgt erst nach Eintritt der Bestandskraft.

Die Bewilligung kann nach ihrer Aufhebung infolge des Gesetzes zur Vereinheitlichung der Rechtsverhältnisse bei Bodenschätzen vom 15. April 1996 (BGBl. I S. 602) nicht erneut erteilt werden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2020 S. 391

## Bekanntgabe gemäß § 19 Absatz 2 BBergG

Bekanntmachung des Bergamtes Stralsund

Vom 2. September 2020

Die Firma Verwaltungsgesellschaft Richard Liensthöft mbH  
Alter Postweg 2  
19205 Pokrent

hat beim Bergamt Stralsund auf der Grundlage des § 19 Absatz 1 des Bundesberggesetzes (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 237 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), mit Schreiben vom 1. Juli 2020 den Antrag auf teilweise Aufhebung der Bewilligung zur Gewinnung für den bergfreien Bodenschatz Kiese und Kiessande zur Herstellung von Betonzuschlagsstoffen im Bewilligungsfeld „Alt Pokrent 1“ (Berechtsamsnummer II-B-f-028/92-2332) gestellt.

Die Teilfläche des Bewilligungsfeldes, für die die Bewilligung aufgehoben wird, ist durch folgende Koordinaten der Feldeseckpunkte gekennzeichnet:

*Alt Pokrent 1*

Eckpunkte	Koordinaten der Feldeseckpunkte	
	R	H
1	44 41 715,69	59 47 865,29
2	44 41 430,00	59 47 920,00
3	44 41 480,00	59 48 305,00
4	44 41 749,13	59 48 466,48

Flächeninhalt des Feldes: 134.500 m<sup>2</sup>  
Koordinatensystem: Gauß-Krüger-Abbildung  
Bezugsfläche: Bessel-Ellipsoid (RD/83)  
Landkreis: Nordwestmecklenburg  
Gemeinde: Pokrent

Die Fläche, für die die Bewilligung aufrechterhalten wird, ist durch folgende Koordinaten der Feldeseckpunkte gekennzeichnet:

*Alt Pokrent 1*

Eckpunkte	Koordinaten der Feldeseckpunkte	
	R	H
1	44 41 755,00	59 48 470,00
2	44 42 330,00	59 48 355,00
3	44 42 500,00	59 48 340,00
4	44 42 605,00	59 48 410,00
5	44 42 810,00	59 48 005,00
6	44 42 960,00	59 47 485,00
7	44 42 135,00	59 47 785,00
8	44 41 715,69	59 47 865,29
9	44 41 749,13	59 48 466,48

Flächeninhalt des Feldes: 722.600 m<sup>2</sup>  
 Koordinatensystem: Gauß-Krüger-Abbildung  
 Bezugsfläche: Bessel-Ellipsoid (RD/83)  
 Landkreis: Nordwestmecklenburg  
 Gemeinde: Pokrent

Mit der Bekanntgabe der Teilaufhebung der Bewilligung im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern erlischt die Bewilligung in dem Umfang, in dem sie aufgehoben wird.

Die Bekanntgabe im Amtsblatt erfolgt erst nach Eintritt der Bestandskraft.

Die Bewilligung kann nach ihrer Aufhebung infolge des Gesetzes zur Vereinheitlichung der Rechtsverhältnisse bei Bodenschätzen vom 15. April 1996 (BGBl. I S. 602) nicht erneut erteilt werden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2020 S. 391

**Verlust eines Dienstausweises**

Bekanntmachung der Präsidentin des Landesrechnungshofes

Vom 4. September 2020

Der vom Landesrechnungshof ausgestellte Dienstausweis mit der **Nummer 49351** ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

AmtsBl. M-V/AAz. 2020 S. 392

**Amtliche Bekanntmachung nach § 8 der 9. BImSchV**

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg

Vom 8. September 2020

Die Apex Energy Teterow GmbH (nachfolgend Vorhabenträgerin) plant die Errichtung und den Betrieb einer Demonstrationsanlage (2 MW-Elektrolyseanlage) zur Herstellung, Speicherung und Vermarktung von Wasserstoff am Standort Laage.

Für das Errichten und Betreiben der Anlage ist eine Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit Nummer 4.1.12 des Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) durchzuführen.

Außerdem wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 1 i. V. m. Nummer 4.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, durchgeführt.

Das Genehmigungsverfahren wird entsprechend § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Maßgebende Vorschrift für die Beteiligung der Öffentlichkeit ist neben § 10 BImSchG die Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV).

Für das Vorhaben wurde ein Antrag auf vorzeitigen Baubeginn gemäß § 8a BImSchG gestellt.

Zuständige Behörde für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens gemäß § 4 BImSchG und die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ist das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg.

Der Antrag nach § 4 und § 8a BImSchG und die dazugehörigen Unterlagen werden unter Beachtung der untenstehenden Hinweise wie folgt einen Monat zur Einsichtnahme ausgelegt im:

1. Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt  
 Mittleres Mecklenburg  
 An der Jägerbäk 3  
 18069 Rostock

Mo.: 8.00 – 16.00 Uhr  
 Di.: 8.00 – 17.00 Uhr  
 Mi.: 8.00 – 16.00 Uhr  
 Do.: 8.00 – 17.00 Uhr  
 Fr.: 8.00 – 13.00 Uhr

nach vorheriger Terminabsprache unter der Tel.-Nr. 0385/588-67511

2. Amt Laage  
 Am Markt 7  
 18299 Laage

Mo.: geschlossen  
 Di.: 9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:30 Uhr  
 Mi.: geschlossen  
 Do.: 9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr  
 Fr.: 9:00 – 12:00 Uhr

nach vorheriger Terminabsprache unter 038459/335-32 (Herr Krause) und 038459/335-30 (Frau Hünecke)

Die ausgelegten Unterlagen enthalten auch die bis zum Zeitpunkt der Auslegung eingegangenen Stellungnahmen der am Verfahren beteiligten Fachbehörden.

Die Auslegung beginnt am 28. September 2020 und endet mit Ablauf des 27. Oktober 2020. Einwendungen gegen das Vorhaben können bis einschließlich 27. November 2020 schriftlich oder per E-Mail (StALUMM-Einwendungen-A5@stalumm.mv-regierung.de) bei den o. g. Behörden erhoben werden. Gemäß § 10 Absatz 3 Satz 5 BImSchG sind mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Name und Anschrift der Einwender sind in den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Unleserliche Namen oder Anschriften können im weiteren Verfahren nicht berücksichtigt werden. Die Einwendungen werden der Antragstellerin sowie denjenigen im Verfahren beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt ist, bekannt gegeben. Der Einwender kann verlangen, dass sein Name und seine Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Die Entscheidung wird öffentlich bekannt gegeben.

Die Zustellung der Entscheidung kann gemäß § 10 Absatz 8 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

#### Hinweis:

In der Auslegungsstelle werden aufgrund der Corona-Pandemie-Maßnahmen zum Infektionsschutz getroffen. Deshalb kann der sonst gewohnte, ungehinderte Zugang zu den Unterlagen im Amt im genannten Zeitraum unterschiedlich geregelt und auch begrenzt werden. Daher sind Terminvereinbarungen zwingend erforderlich.

AmtsBl. M-V/AAz. 2020 S. 392

## **Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) – Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen (WKA Kladrup V)**

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

Vom 21. September 2020

Die naturwind schwerin gmbh (Schelfstraße 35, 19055 Schwerin) plant die Errichtung und den Betrieb von drei Windkraftanlagen (WKA) im Windeignungsgebiet Kladrup (43/18), Gemarkung Zölkow, Flur 4, Flurstücke 13, 14, 47 und 48, Gemarkung Hof Grabow; Flur 2, Flurstück 180. Geplant sind drei WKA vom Typ Nordex N131 mit einer Leistung von je 3,3 MW und einer Gesamthöhe von 229,5 m zzgl. einer Fundamenterrhöhung von 3 m. Für das Errichten und Betreiben der Anlagen ist eine Genehmigung nach § 4 BImSchG beantragt.

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg hat als Genehmigungsbehörde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Absatz 1 UVPG durchgeführt. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht gemäß § 5 Absatz 2 Satz 2 und 3 UVPG ergeben sich aus der Bewertung der anlagenbedingten Auswirkungen (Schalleistungsspiegel und Anlagenhöhe) auf das Schutzgut Mensch (Schall und Schatten) sowie auf das Landschaftsbild. Erhebliche Auswirkungen auf geschützte Vogelarten können aufgrund der Standorte der WKA sowie vorgesehener Maßnahmen (z. B. Bauzeitenregelung) ausgeschlossen werden. Erhebliche Auswirkungen auf Schutzgebiete können entfernungsbedingt sowie aus der Gestaltung des Anlagenstandortes ausgeschlossen werden.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die zuständige Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entscheiden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2020 S. 393

## Gerichte

### Zwangsversteigerungen

#### Sammelbekanntmachung

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn die Antragsteller oder Gläubiger widersprechen, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen. Versäumt er dies, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Die Erklärung kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgegeben werden.

#### Bekanntmachung des Amtsgerichts **Greifswald**

Vom 7. September 2020

41 K 39/19

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Freitag, 20. November 2020, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Greifswald, Domstraße 6/7, 17489 Greifswald, Sitzungssaal II, Raum 103 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Lassan Blatt 636, Gemarkung Lassan, Flur 10, Flurstück 51/1, Gebäude- und Freifläche, Lange Straße 40a, Größe: 399 m<sup>2</sup>

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Das Grundstück ist mit einem Zweifamilienwohnhaus und einem Hofgebäude bebaut und zentral in der Innenstadt gelegen. Das Wohnhaus (errichtet im 19. Jahrhundert) ist zweigeschossig, teilunterkellert, mit nicht ausgebautem Dachgeschoss, und hat eine Wohnfläche von ca. 173 m<sup>2</sup>. Der Ausbauzustand im Inneren ist rohbauähnlich. Der bauliche Zustand ist mangelhaft. Es bestehen Bauschäden/-mängel (Schimmelbefall im Keller, Holzschädlingsbefall im Dachgeschoss u. a.). Die Hauseingangstür steht unter Denkmalschutz. Die Tordurchfahrt wird auch vom Grundstück Lange Straße 40 genutzt. Die Grundstücksgrenze verläuft etwa mittig. Beide Grundstücke überbauen sich gegenseitig im Bereich der Tordurchfahrt.

Verkehrswert: **58.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 24. September 2019 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

41 K 49/19

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Freitag, 27. November 2020, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Greifswald, Domstraße 6/7, 17489 Greifswald, Sitzungssaal II, Raum 103 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Bansin Blatt 1099, Gemarkung Bansin, Flur 8, Flurstück 118/3, Gebäude- und Freifläche, An der Benzer Chaussee, Größe: 27 m<sup>2</sup>; Gemarkung Bansin, Flur 8, Flurstück 119/4, Verkehrsfläche; An der K 39, Größe: 5 m<sup>2</sup>; Gemarkung Bansin, Flur 8, Flurstück 119/7, Verkehrsfläche; An der K 39, Größe: 19 m<sup>2</sup>; Gemarkung Bansin, Flur 8, Flurstück 119/8, Gebäude- und Freifläche; An der K 39, Größe: 6.359 m<sup>2</sup>

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Das Flurstück 118/3 liegt im Geltungsbereich der rechtskräftigen Außenbereichssatzung der Gemeinde Seebad Bansin. Es ist großbedingt nur als Arrondierungsfläche für ein bestehendes Grundstück nutzbar. Das Flurstück wird augenscheinlich fremdgenutzt. Die weiteren Flurstücke sind unbebaut und überwiegend ungenutzt und brachliegend. Sie sind im Flächennutzungsplan der Gemeinde als Flächen für die Landwirtschaft bzw. als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt.

Verkehrswert: **33.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 11. Dezember 2019 in das Grundbuch eingetragen worden.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

41 K 50/19

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Freitag, 27. November 2020, um 11:00 Uhr**, im Amtsgericht Greifswald, Domstraße 6/7, 17489 Greifswald, Sitzungssaal II, Raum 103 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Bansin Blatt 1099, Gemarkung Bansin, Flur 8, Flurstück 118/5, Gebäude- und Freifläche, An der Straße Neu-Sallenthin, Größe: 12.176 m<sup>2</sup>

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Das Flurstück ist unbebaut und überwiegend ungenutzt und brachliegend. Es ist im Flächennutzungsplan der Gemeinde als Fläche für die Landwirtschaft bzw. als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt. Eine Strom-Freileitung quert das Flurstück im westlichen Bereich.

Verkehrswert: **61.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 11. Dezember 2019 in das Grundbuch eingetragen worden.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2020 S. 394

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Ludwigslust**  
– Zweigstelle Parchim –

Vom 3. September 2020

15 K 47/19

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Dienstag, 1. Dezember 2020, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Ludwigslust, Zweigstelle Parchim, Moltkeplatz 2, 19370 Parchim, Sitzungssaal: 247 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Goldberg Blatt 83, Gemarkung Goldberg, Flur 9, Flurstück 195/1, Gebäude- und Freifläche, Lübzer Straße 12, 19399 Goldberg, Größe: 680 m<sup>2</sup>

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Es handelt sich um ein zweigeschossiges Wohn- und Geschäftshaus mit zwei Werkstattanbauten und einer Garage. Das Gebäude ist ohne Keller und Dachgeschossausbau, Bj. ca. 1880. Die Wohnfläche im OG des Wohngebäudes beträgt etwa 135 m<sup>2</sup>, die Nutzfläche der Gewerbeeinheit im EG etwa 72 m<sup>2</sup>, das Lager im EG etwa 65 m<sup>2</sup>. Es erfolgte keine Innenbesichtigung. Reparatur- und Sanierungsarbeiten sind erforderlich.

Nähere Angaben zu dem Objekt können dem Sachverständigen-gutachten entnommen werden, welches auf der Geschäftsstelle ausliegt.

Aufgrund der Pandemie wird dringend empfohlen, einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen bzw. mit sich zu führen. Die Verpflichtung den Mund-Nasen-Schutz zu tragen kann für den Termin angeordnet werden. Masken werden nicht bereitgestellt.

Verkehrswert: **7.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 9. Dezember 2019 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

15 K 40/19

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Dienstag, 8. Dezember 2020, um 10:30 Uhr**, im Amtsgericht Ludwigslust, Zweigstelle Parchim, Moltkeplatz 2, 19370 Parchim, Sitzungssaal: 247 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Zahrendorf Blatt 49, Gemarkung Zahrendorf, Flur 2, Flurstück 141/1, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche Hauptstraße 12, Größe: 2.057 m<sup>2</sup>

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Das Versteigerungsobjekt ist bebaut mit einem teilweise unterkellerten Einfamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss und hofseitigem Anbau. Das Gebäude wurde wohl um 1896 errichtet. Modernisierungs- und Sanierungsmaßnahmen erfolgten zuletzt 2000/2010. Die Wohnfläche beträgt etwa 200 m<sup>2</sup>.

Nähere Angaben zu dem Objekt können dem Sachverständigen-gutachten entnommen werden, welches auf der Geschäftsstelle ausliegt.

Verkehrswert: **213.000,00 EUR**  
davon entfällt auf Zubehör: 2.000,00 EUR (Kamin)  
2.000,00 EUR (Einbauküche  
inklusive fest eingebauten  
elektrischen Geräten)

Der Versteigerungsvermerk ist am 4. November 2019 in das Grundbuch eingetragen worden.

Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Zahrendorf Blatt 49, Gemarkung Zahrendorf, Flur 2, Flurstück 139/1, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 12, Größe: 168 m<sup>2</sup>

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Das Versteigerungsobjekt stellt eine sogen. Vorgartenfläche zum Flurstück 141/1 dar und dient der Zuwegung bzw. Erschließung des Hauptgrundstücks (Flurstück 141/1, Flur 2, Gemarkung Zahrendorf).

Nähere Angaben zu dem Objekt können dem Sachverständigen-gutachten entnommen werden, welches auf der Geschäftsstelle ausliegt.

Aufgrund der Pandemie wird dringend empfohlen, einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen bzw. mit sich zu führen. Die Verpflichtung den Mund-Nasen-Schutz zu tragen kann für den Termin angeordnet werden. Masken werden nicht bereitgestellt.

Verkehrswert: **2.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 4. November 2019 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

15 K 13/20

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Dienstag, 19. Januar 2021, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Ludwigslust, Zweigstelle Parchim, Moltkeplatz 2, 19370 Parchim, Sitzungssaal: 247 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Ludwigslust Blatt 10448, BV lfd. Nr. 1, Gemarkung Techentin Stadt Ludwigsl., Flur 2, Flurstück 26/3, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Techentiner Straße 17, Größe: 1.326 m<sup>2</sup>

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Das Versteigerungsobjekt ist bebaut mit einem freistehenden, eingeschossigen Wohnhaus (ehemals Wohn-/Wirtschaftsgebäude) nebst Anbau. Das Wohnhaus ist geringfügig teilunterkellert und wurde um 1880 errichtet. Nach 1990 erfolgte teilweise Instandsetzungs- und Modernisierungsarbeiten. Die Wohnfläche beträgt im Erdgeschoss etwa 110 m<sup>2</sup>. Ein Garagengebäude ist vorhanden.

Nähere Angaben zu dem Objekt können dem Sachverständigen-gutachten entnommen werden, welches auf der Geschäftsstelle ausliegt.

Aufgrund der Pandemie wird dringend empfohlen, einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen bzw. mit sich zu führen. Die Verpflichtung den Mund-Nasen-Schutz zu tragen kann für den Termin angeordnet werden. Masken werden nicht bereitgestellt.

Verkehrswert: **120.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 12. März 2020 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Vom 7. September 2020

15 K 3/20

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Dienstag, 8. Dezember 2020, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Ludwigslust, Zweigstelle Parchim, Moltkeplatz 2, 19370 Parchim, Sitzungssaal: 247 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Wendisch Waren, Blatt 20355, Gemarkung Woosten, Flur 1, Flurstück 51/3, Grünland, Dorfstraße, Größe: 770 m<sup>2</sup>; Gemarkung Woosten, Flur 1, Flurstück 51/4, Grünland, Dorfstraße, Größe: 770 m<sup>2</sup>

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Das Versteigerungsobjekt stellt zwei unbebaute Flurstücke dar, die zurzeit ungenutzt sind und als Wiese bzw. Grünlandfläche genutzt werden. Beide Flächen stellen baureifes Land dar. Ein Bodenordnungsverfahren ist anhängig, sodass sich Änderungen im Bestand ergeben können.

Nähere Angaben zu dem Objekt können dem Sachverständigen-gutachten entnommen werden, welches auf der Geschäftsstelle ausliegt.

Verkehrswert: **10.800,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 15. Januar 2020 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufgrund der Pandemie wird dringend empfohlen, einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen bzw. mit sich zu führen. Die Verpflichtung den Mund-Nasen-Schutz zu tragen kann für den Termin angeordnet werden. Masken werden nicht bereitgestellt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2020 S. 395

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Pasewalk**  
– Zweigstelle Anklam –

Vom 8. September 2020

513 K 46/19

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 3. Dezember 2020, um 13:30 Uhr**, im Amtsgericht Pasewalk, Zweigstelle Anklam, Baustraße 9, 17389 Anklam, Sitzungssaal: 124 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Ueckermünde Blatt 5198, Gemarkung Bellin, Flur 1, Flurstück 139/8, Grünland, Südlich der Dorfstraße, Größe: 1.126 m<sup>2</sup>

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Es handelt sich hier um ein überwiegend unbebautes Grundstück (ungeordnetes Rohbauland). Es ist nur ein Carport als Gebäudebestand auf dem Grundstück vorhanden.

Verkehrswert: **20.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 6. Januar 2020 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

513 K 16/20

Im Wege der Zwangsvollstreckung (Wiederversteigerung) soll am **Donnerstag, 3. Dezember 2020, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Pasewalk, Zweigstelle Anklam, Baustraße 9, 17389 Anklam, Sitzungssaal: 124 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Pasewalk Blatt 1052, Gemarkung Pasewalk, Flur 2, Flurstück 98/7, Gebäude- und Freifläche, Steinbrinker Weg 36, Größe: 10.390 m<sup>2</sup>



Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Auf dem Grundbesitz befindet sich ein freistehendes, nicht unterkellertes Stallgebäude mit flach geneigtem Satteldach (Boxenlaufstall) aus dem Jahr 1998. Neben dem Stallbereich mit Melkstand, Personalbereich und üblichen Nebenflächen wurde im Dachgeschoss oberhalb des Personalbereiches eine Betriebsleiterwohnung eingebaut. Auf dem Grundbesitz sind noch ein massiver Güllebehälter, Futtersilo und Unterstand vorhanden.

Verkehrswert: **28.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 17. Juni 2020 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

513 K 1/20

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Mittwoch, 9. Dezember 2020, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Pasewalk, Zweigstelle Anklam, Baustraße 9, 17389 Anklam, Sitzungssaal: 124 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Löwitz Blatt 427, Gemarkung Löwitz, Flur 2, Flurstück 38, Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche, Landwirtschaftsfläche, Wasserfläche, Unland, Größe: 19.210 m<sup>2</sup>

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Es handelt sich um ein überwiegend unbebautes Grundstück, ca. 1 km südöstlich des Ortszentrums des Ortes Löwitz und ca. 400 m östlich der L 311, nicht direkt an einer öffentlichen Straße gelegen. Auf dem Grundstück befinden sich ein ehemaliges Stallgebäude (mit Wellastbestdach), Tiertränken sowie Müll, Bauschutt und Unrat. Nach einer vollständigen Beräumung kann das Grundstück als Grünlandfläche genutzt werden.

Verkehrswert: **5.200,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 4. Februar 2020 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

513 K 4/20

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Mittwoch, 9. Dezember 2020, um 10:30 Uhr**, im Amtsgericht Pasewalk, Zweigstelle Anklam, Baustraße 9, 17389 Anklam, Sitzungssaal: 124 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Löwitz Blatt 427, Gemarkung Löwitz, Flur 2, Flurstück 39/2, Gebäude- und Freifläche, Verkehrsflächen, Landwirtschaftsfläche, Königswiese, Größe: 8.550 m<sup>2</sup>; Gemarkung Löwitz, Flur 2, Flurstück 39/1, Verkehrsflächen, Landwirtschaftsfläche, Wasserfläche, Königswiese, Größe: 4.300 m<sup>2</sup>

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Es handelt sich um ein landwirtschaftlich nutzbares, unbebautes

Grundstück, bestehend aus zwei Flurstücken, ca. 1 km südöstlich des Ortszentrums des Ortes Löwitz und ca. 400 m östlich der L 311, nicht direkt am einer öffentlichen Straße gelegen

Verkehrswert: **9.100,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 4. Februar 2020 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

513 K 5/20

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Mittwoch, 9. Dezember 2020, um 13:30 Uhr**, im Amtsgericht Pasewalk, Zweigstelle Anklam, Baustraße 9, 17389 Anklam, Sitzungssaal: 124 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Löwitz Blatt 427, Gemarkung Löwitz, Flur 2, Flurstück 40, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Wasserfläche, Größe: 15.098 m<sup>2</sup>

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Es handelt sich um ein landwirtschaftlich nutzbares, unbebautes Grundstück, ca. 1 km südöstlich des Ortszentrums des Ortes Löwitz und ca. 400 m östlich der L 311, nicht direkt an einer öffentlichen Straße gelegen.

Verkehrswert: **11.100,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 4. Februar 2020 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2020 S. 396

## Sonstige Bekanntmachungen

### Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des UVP-Gesetzes

Bekanntmachung der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern – Anstalt des öffentlichen Rechts

Vom 3. September 2020

Der Vorstand der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern als untere Forstbehörde (§ 32 Absatz 3 des Landeswaldgesetzes M-V [LWaldG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 [GVOBl. M-V S. 870], geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 [GVOBl. M-V S. 219]) hat das Vorhaben einer Erstaufforstungsmaßnahme in der Gemarkung Reimershagen, Flur 1, Flurstück 24 mit einer Größe von 5,15 ha einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513) geändert worden ist, in Verbindung mit Nummer 17.1.3 der Anlage 1 zum UVPG und der Dienstanweisung der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern vom 29. April 2015 unterzogen.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Durch die Aufforstung ändern sich der Lebensraum für Pflanzen und Tiere sowie die biologische Vielfalt nicht erheblich. Die Fläche grenzt an bestehenden Wald an.
- Auswirkungen auf die der Aufforstungsfläche angrenzenden Biotope sind, auf Grund des gegebenen Abstandes, nicht zu erwarten.
- Die Erstaufforstung wirkt sich nicht negativ auf die Schutzgüter Wasser, Boden, Luft, Klima und Landschaft aus.

Der Vorstand der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern als Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes entscheiden.

Es wird darauf verwiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2020 S. 398

### Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des UVP-Gesetzes

Bekanntmachung der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern – Anstalt des öffentlichen Rechts

Vom 7. September 2020

Der Vorstand der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern als untere Forstbehörde (§ 32 Absatz 3 des Landeswaldgesetzes M-V [LWaldG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 [GVOBl. M-V S. 870], geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 [GVOBl. M-V S. 219]) hat das Vorhaben einer Erstaufforstungsmaßnahme in der Gemarkung Schuenhagen, Flur 4, Flurstück 58 mit einer Größe von 7 ha einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513) geändert worden ist, in Verbindung mit Nummer 17.1.3 der Anlage 1 zum UVPG und der Dienstanweisung der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern vom 29. April 2015 unterzogen.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Die Aufforstung schließt an bestehende Waldflächen an. Bodenerosion wird vermindert und die Boden- und Luftqualität verbessert.
- Die geschützten Biotope werden durch die Erstaufforstung weder in ihrer Ausdehnung noch im Bewuchs verändert.
- Die Erstaufforstung liegt in Verlängerung zu Lärmschutzwald, es ist also zu erwarten, dass diese Waldfunktion zukünftig durch die Erstaufforstung erfüllt werden kann.

Der Vorstand der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern als Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes entscheiden.

Es wird darauf verwiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2020 S. 398

## Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des UVP-Gesetzes

Bekanntmachung der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern – Anstalt des öffentlichen Rechts

Vom 7. September 2020

Der Vorstand der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern als untere Forstbehörde (§ 32 Absatz 3 des Landeswaldgesetzes M-V [LWaldG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 [GVOBl. M-V S. 870], geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 [GVOBl. M-V S. 219]) hat das Vorhaben einer Erstaufforstungsmaßnahme in der Gemarkung Beiershagen, Flur 1, Flurstück 171 mit einer Größe von 4,8653 ha einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513) geändert worden ist, in Verbindung mit Nummer 17.1.3 der Anlage 1 zum UVPG und der Dienstanweisung der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern vom 29. April 2015 unterzogen.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Die Aufforstung schließt an bestehende Waldflächen an. Bodenerosion wird vermindert und die Boden- und Luftqualität verbessert.
- Die Fläche befindet sich nicht in der engeren Schutzzone des LSG Boddenlandschaft.
- Weitere Schutzgüter sind nicht betroffen.

Der Vorstand der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern als Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes entscheiden.

Es wird darauf verwiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2020 S. 399

## Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des UVP-Gesetzes

Bekanntmachung der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern – Anstalt des öffentlichen Rechts

Vom 7. September 2020

Der Vorstand der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern als untere Forstbehörde (§ 32 Absatz 3 des Landeswaldgesetzes M-V [LWaldG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 [GVOBl. M-V S. 870], geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom

5. Juli 2018 [GVOBl. M-V S. 219]) hat das Vorhaben einer Erstaufforstungsmaßnahme in der Gemarkung Boitin, Flur 2, Flurstücke 32, 34/3, 163, 164, 165, 166, 178, 179, 182, 185/1 mit einer Größe von ca. 29,40 ha einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513) geändert worden ist, in Verbindung mit Nummer 17.1.2 der Anlage 1 zum UVPG und der Dienstanweisung der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern vom 29. April 2015 unterzogen.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Durch die Aufforstung ändern sich der Lebensraum für Pflanzen und Tiere sowie die biologische Vielfalt nicht erheblich. Die Fläche grenzt an bestehenden Wald an.
- Das Vorhaben befindet sich im Wasserschutzgebiet Warnow-Rostock in der Zone 3. Der Einsatz von Technik erfolgt unter Einsatz von biologisch schnell abbaubaren Hydraulikflüssigkeiten, Kraft- und Schmierstoffen.
- Die Erstaufforstung wirkt sich nicht negativ auf die Schutzgüter Boden, Luft, Klima und Landschaft aus.

Der Vorstand der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern als Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes entscheiden.

Es wird darauf verwiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2020 S. 399

## Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des UVP-Gesetzes

Bekanntmachung der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern – Anstalt des öffentlichen Rechts

Vom 7. September 2020

Der Vorstand der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern als untere Forstbehörde (§ 32 Absatz 3 des Landeswaldgesetzes M-V [LWaldG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 [GVOBl. M-V S. 870], geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 [GVOBl. M-V S. 219]) hat das Vorhaben einer Erstaufforstungsmaßnahme in der Gemarkung Müsselfow, Flur 2, Flurstück 70 mit einer Größe von 8,05 ha einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513) geändert worden ist, in Verbindung mit Nummer 17.1.3 der

**Herausgeber und Verleger:**

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern,  
Puschkinstraße 19 – 21, 19055 Schwerin,  
Tel. (03 85) 5 88 - 34 97 und - 34 98

**Technische Herstellung und Vertrieb:**

Produktionsbüro TINUS, Großer Moor 34, 19055 Schwerin,  
Fernruf (03 85) 59 38 28 00, Telefax (03 85) 59 38 28 022  
E-Mail: info@tinus-medien.de

**Bezugsbedingungen:**

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.  
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden  
Jahres dort vorliegen.

**Bezugspreis:**

Halbjährlich 36 EUR zuzüglich Versandkosten.

**Einzelbezug:**

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 1,25 EUR  
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,25 EUR

Produktionsbüro TINUS

Anlage 1 zum UVPG und der Dienstanweisung der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern vom 29. April 2015 unterzogen.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Durch das Vorhaben sind keine weiteren entgegenstehenden Nutzungen in erheblich nachteiligem Ausmaß betroffen.
- Die Aufforstungsflächen berühren nur minimal den 300-m-Umkreis einer Kranichhorstschutzzone, sodass nicht von negativen Beeinträchtigungen ausgegangen wird.
- Die Aufforstung hat keine Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt.

Der Vorstand der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern als Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes entscheiden.

Es wird darauf verwiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2020 S. 399

## Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des UVP-Gesetzes

Bekanntmachung der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern –  
Anstalt des öffentlichen Rechts

Vom 7. September 2020

Der Vorstand der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern als untere Forstbehörde (§ 32 Absatz 3 des Landeswaldgesetzes M-V [LWaldG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 [GVOBl. M-V S. 870], geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 [GVOBl. M-V S. 219]) hat das Vorhaben einer Erstaufforstungsmaßnahme in der Gemarkung Müsselfow, Flur 2, Flurstück 110 mit einer Größe von 6,82 ha einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513) geändert worden ist, in Verbindung mit Nummer 17.1.3 der Anlage 1 zum UVPG und der Dienstanweisung der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern vom 29. April 2015 unterzogen.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Durch das Vorhaben sind keine weiteren entgegenstehenden Nutzungen in erheblich nachteiligem Ausmaß betroffen.
- Die Aufforstung hat keine Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt.

Der Vorstand der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern als Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes entscheiden.

Es wird darauf verwiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2020 S. 400